
S 11 SO 184/17

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	-
Sozialgericht	Sozialgericht Münster
Sachgebiet	-
Abteilung	11
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 11 SO 184/17
Datum	26.08.2021

2. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	-

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Â

Â

Sozialgericht Münster

Â

Â Verkündet am: 26.08.2021

Az.: [S 11 SO 184/17](#)

Â

Â

Â

Â

Â

Die Klage wird abgewiesen.

Â

AuÃergerichtliche Kosten haben die Beteiligten einander nicht zu erstatten.

Â

Â

Â

Â

Â

Tatbestand

Â

Der KlÃger begehrt â soweit ersichtlich â die Feststellung der UntÃtigkeit der Beklagten im Sinne des [Â§ 88 Abs. 1](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG) im Hinblick auf die GewÃhrung von Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch ZwÃlftes Buch â Sozialhilfe â (SGB XII) in Gestalt der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung gemÃÃ [Â§ 9 Satz 1, 28 Abs. 1 Nr. 1](#) a Sozialgesetzbuch Erstes Buch â Allgemeiner Teil â (SGB I) in Verbindung mit [Â§ 8 Nr. 2, 19 Abs. 2 Satz 1, 41](#) ff. SGB XII fÃ¼r die Zeit ab dem 01.09.2017.

Â

Der am 00.00.1983 geborene KlÃger zog zum 01.09.2016 nach C. Am 22.08.2016 stellte er bei der Beklagten fÃ¼r die Zeit ab September 2018 einen Antrag auf GewÃhrung von Leistungen nach dem SGB XII. Mit (Ãnderungs-)Bescheid vom 16.01.2017 bewilligte die Beklagte fÃ¼r die Zeit vom 01.09.2016 bis zum 31.08.2017 Leistungen nach dem Vierten Kapitel des SGB XII.

Â

Am 03.02.2017 beantragte der KlÃger die â VerlÃngerung â der Grundsicherung ab September 2017. Mit Bescheid vom 26.08.2017 bewilligte die Beklagte dem KlÃger fÃ¼r die Zeit vom 01.09.2017 bis zum 31.08.2018 Leistungen nach dem Vierten Kapitel des SGB XII.

Â

Am 04.09.2017 hat der Kl  ger Unt  tigkeitklage erhoben. Mit einem undatierten, am 24.10.2017 beim Sozialgericht (SG) M  nster eingegangenen Schriftsatz hat der Kl  ger die    Umstellung der Klage auf eine Fortsetzungsfeststellungsklage    beantragt.

  

Mit Beschl  ssen vom 28.08.2018 zu den Az. S 2 SF 34/18 AB     S 2 SF 45/18 AB und vom 18.08.2021 zu den Az. S 9 SF 63/21 AB     S 9 SF 71/21 AB hat das SG M  nster die Befangenheitsgesuche des Kl  gers gegen den Vorsitzenden der 11. Kammer zur  ckgewiesen.

  

In der m  ndlichen Verhandlung am 26.08.2021 hat sich der Kl  ger trotz Belehrung durch den Vorsitzenden geweigert, einen Klageantrag zu stellen.

  

  

Die Beklagte beantragt,

  

die Klage abzuweisen.

  

Sie sei unzul  ssig.

  

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes sowie des   brigen Vorbringens der Beteiligten wird auf den Inhalt der Gerichtsakte Bezug genommen. Dieser ist Gegenstand der m  ndlichen Verhandlung gewesen.

  

  

Entscheidungsgr  nde

  

Die Klage ist unzul  ssig.

  

Gemäß [Â§ 112 Abs. 2 SGG](#) erhalten die Beteiligten im Rahmen der mündlichen Verhandlung das Wort, um ihre Ansprüche zu stellen und zu begründen. Das bedeutet zwar nicht, dass ein ausdrücklicher Klageantrag in jedem Fall zwingend gestellt werden muss, wenn das Klagebegehren aus der Klageschrift oder dem sonstigen Akteninhalt hinreichend klar und widerspruchsfrei hervorgeht. Entsprechendes gilt für den Fall, dass ein Beteiligter zum Termin zur mündlichen Verhandlung nicht erschienen ist; es gilt dann sein Antrag aus den vorbereiteten Schriftsätzen auch für die mündliche Verhandlung als gestellt. Hiervon zu unterscheiden ist indessen die hier vorliegende Konstellation, dass ein Beteiligter zwar zur mündlichen Verhandlung erscheint, sich jedoch auch nach Aufforderung und Belehrung durch den Vorsitzenden (ausdrücklich) weigert, einen (Klage-)Antrag zu stellen. Die Klage ist dann als unzulässig abzuweisen, da nicht feststeht, dass der Kläger ein Rechtsschutzbedürfnis an einer Sachentscheidung hat (vgl. nur Schmidt, in: Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt, Kommentar zum SGG, 13. Auflage, 2020, Â§ 112, Rn. 8).

Â

Die Kostenentscheidung beruht auf den [Â§Â§ 183, 193 SGG](#).

Â

Â

Â

Â

Erstellt am: 28.12.2023

Zuletzt verändert am: 23.12.2024